Oberbürgermeister



Titel der Drucksache:

Antrag der Verwaltung zur DS 1307/14
"Satzung über die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der
Landeshauptstadt Erfurt und
Kindertagespflege"

Drucksache	1882/14
Ä./EAntrag zur DS-Nr.:	1307/14

Stadtrat öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	09.10.2014	nicht öffentlich	Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	23.10.2014	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	05.11.2014	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag

Sachverhalt

Die DS 1307/14 wurde am 18.09.14 in erster Lesung im JHA behandelt. Die der Verwaltung des Jugendamtes vorgeschlagenen Änderungen wurden geprüft und fanden Zustimmung. Im Weiteren wurden im Rahmen des Gespräches mit Vertreterinnen der Kindertagespflege am 23.09.14 Vorschläge unterbreitet, die aufgenommen wurden.

Beschlussvorschlag

© Stadt Erfurt

In der Anlage 1 zur DS 1307/14 werden die folgende Änderungen beschlossen (Änderungen <u>fett</u>):

In § 6 - Mitwirkung der Eltern - werden Absatz 1 und 2 wie folgt geändert:

- (1) ¹Die Eltern haben das Recht, an Entscheidungen der Kindertageseinrichtung über den <u>Elternbeirat</u> mitzuwirken. ²In jeder Einrichtung wird ein <u>Elternbeirat</u> gebildet.
- (2) Die Bildung des <u>Elternbeirates</u>, seine Aufgaben, Befugnisse und Rechte ergeben sich aus dem Gesetz.

In § 7 - Begründung des Benutzungsverhältnisses - wird Absatz 2 wie folgt geändert:

- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - ein <u>Beratungsgespräch</u> in der Kindertageseinrichtung bzw. bei der Tagespflegeperson,
 - eine unterschriebene Betreuungs- und Entgeltvereinbarung,

 die Vorlage einer ärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung, die nicht älter als eine Woche sein darf.

In § 8 - Betreuungszeit/Schließzeiten/Betriebsruhe - wird Absatz 6 wie folgt geändert und um einen 3. Satz ergänzt:

(6) ¹Jede <u>Kindertageseinrichtung</u> kann im Benehmen mit dem Elternbeirat bis zu 2 Konzepttage (z. B. für zentrale Fortbildungen) pro Kalenderjahr festlegen. ²Die Konzepttage werden durch Aushang in der Einrichtung spätestens 2 Monate im Voraus bekannt gegeben. ³ <u>Jede Kindertagespflegestelle kann im Einvernehmen mit den Eltern bis zu 2 Konzepttage im Kalenderjahr festlegen.</u>

In § 9 - Beginn und Ende der Aufsichtspflicht - wird Absatz 3 wie folgt geändert:

(3) ¹Ein nicht abgeholtes Kind wird grundsätzlich eine Stunde über die Schließzeit der Einrichtung hinaus weiter betreut. ²Anschließend fährt die/der diensthabende Erzieherin / Erzieher mit dem Kind in einem öffentlichen Verkehrsmittel (einschließlich Taxi) in die dafür vorgesehene Einrichtung und übergibt das Kind zur weiteren Betreuung. ² Die Einrichtungsleitung kann eine dem Wohle des nicht abgeholten Kindes dienende andere Entscheidung treffen. ³In Ausnahmefällen kann die Einrichtungsleitung eine dem Wohle des nicht abgeholten Kindes dienende andere Entscheidung treffen. ³In Ausnahmefällen übergibt die/der diensthabende Erzieherin / Erzieher das Kind zur weiteren Betreuung dem Bereitschaftsdienst des Sozialen Dienstes. ⁴Die Kosten für die erforderlichen Aufwendungen tragen die Eltern.

In § 10 - Hausrecht (Hausordnung) - wird Absatz 1 wie folgt geändert:

Drucksache: 1882/14

(1) ¹Durch die Einrichtungsleitung wird eine Hausordnung erarbeitet. ²Der <u>Elternbeirat</u> wird zum Entwurf der Hausordnung gehört.

09.10.2014, gez.	i. V.	Götze
------------------	-------	-------

Datum, Unterschrift